

II. ERGÄNZUNGEN

Für den weiteren Verlauf der Arbeit ist es notwendig,
die grundlegenden Formen wie Jugendberuf, Jugendhilfe,
Jugendberufshilfe, Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe, auf
unseren Versuch einzugehen und zu diskutieren.

Jugendberuf (Jugendberufshilfe/Jugendberufshilfe) (1)

"Beseitigt die Gesamtheit, die auf der Verantwortung
der Öffentlichkeit beruhenden Maßnahmen, (Sicherungen
und Verbesserungen), die der Verwirklichung der Jugend-
wohlfahrt dienen".

Die Bedeutung:

- = die Förderung der nicht unmittelbar gefährdeten,
organisierten und nichtorganisierten Jugend (Jugend-
beruf);
- = die Hilfe für die Jugend, die unmittelbar gefährdet
oder den Gefahren erliegen ist (Jugendberufshilfe);
- = den Schutz der gesamten Jugend vor drohenden all-
gemeinen Gefahren (Jugendberufshilfe).

Jugendberufshilfe (2)

Jugendberufshilfe ergänzt die Erziehungstätigkeit der mit
letzter Verantwortung ausgestatteten Erziehungsberechtigten
außerhalb der Schule und der Berufsausbildung, die fördert
die Eigenständigkeit der Jugend im freien Jugendraum, hilft
ihnen bei der Selbstverwirklichung und beim Einleben in die
gesellschaftliche Gemeinschaft (Individual- und Sozialerziehung,
einer ersten Erziehung).

(1) : Festsetzung der Bundesgesetz, Nr. II, Gesetz 1962, S. 290.
(2) : Festsetzung der Bundesgesetz, Nr. II, Gesetz 1962, S. 1009 f.